

☐ **Beschluss**

☒ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/028/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 21.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	05.11.2020	Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Hauptversammlung der RWE AG und in die Gesellschafterversammlung des Verbandes der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA)

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

1. Zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte des Kreises Mettmann in der Hauptversammlung der RWE AG bestellt der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode 2020 – 2025:

1 ordentliches Mitglied

...

1 stellvertretendes Mitglied

...

2. Zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Kreises Mettmann in der Gesellschafterversammlung des Verbandes der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH bestellt der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode 2020 – 2025:

1 ordentliches Mitglied

...

1 stellvertretendes Mitglied

...

Fachbereich: Büro des Landrates
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine

Datum: 21.10.2020
Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Hauptversammlung der RWE AG und in die Gesellschafterversammlung des Verbandes der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA)

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 ist zur Wahrung der Aktionärsrechte ein Mitglied in die Hauptversammlung der RWE AG und zur Wahrung der Mitgliedschaftsrechte ein Mitglied in die Gesellschafterversammlung des Verbandes der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) zu wählen.

Rechtsgrundlagen für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Hauptversammlung bildet die Satzung der RWE AG. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Gesellschafterversammlung des VKA sind im Gesellschaftsvertrag des Verbandes geregelt.

Sachverhaltsdarstellung:

RWE-AG

DIE RWE-AG leitet eine Gruppe von Unternehmen, die auf zahlreichen Geschäftsfeldern, wie z.B. der Erzeugung und Beschaffung von Energie, einschließlich erneuerbarer Energie tätig sind. Der Gegenstand des Unternehmens ergibt sich im Einzelnen aus § 2 Abs. 1 der Satzung.

Das wichtigste Organ der RWE AG ist die Hauptversammlung. Sie wird, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung auch andere Personen dazu befugt sind, vom Vorstand in der Regel jährlich einberufen und beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers.

In die Hauptversammlung der RWE AG wird eine Vertreterin/ein Vertreter entsandt. Gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Stammaktie eine Stimme. Die benannte Vertreterin/der benannte Vertreter gilt als zur Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung ermächtigt. Für den Fall der Verhinderung ist eine Stellvertretung zu wählen.

Neben Kreistagsmitgliedern können auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger in die Hauptversammlung gewählt werden.

Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH

Gegenstand des VKA ist die Bildung einer einheitlichen Auffassung der Gesellschafter in energiewirtschaftlichen und damit zusammenhängenden kommunalpolitischen Fragen sowie die Unterstützung ihrer Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Ver- und Entsorgung in den Bereichen Strom, Öl, Gas, Wasser, Abwasser und Abfall. Der Gegenstand

der Gesellschaft und ihre Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus Ziffer 2, die Aufgaben der Gesellschafterversammlung aus Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages.

In der Gesellschafterversammlung des Verbandes kann sich jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen. Jeder zugelassene Gesellschaftervertreter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter oder einen Geschäftsführer aufgrund schriftlich zu erteilender Vollmacht vertreten lassen.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

Hauptversammlung der RWE AG

1 Mitglied

CDU/SPD

1 ordentliches Mitglied CDU (Landrat) 1 stellvertretendes Mitglied SPD

Gesellschafterversammlung des Verbandes der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA)

1 Mitglied

CDU/SPD

1 ordentliches Mitglied CDU (Landrat) 1 stellvertretendes Mitglied SPD

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Hauptversammlung der RWE AG und in die Gesellschafterversammlung des Verbandes der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Mehrheitswahl). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.